

# **Bleiberecht**

**L516 2265945-1**

**vom 2.8.2023**

**Libanon**

**3 Kinder, 7-17 Jahre**

**1 Jahr und 11 Monate**

**in Österreich**

**Zusammenfassung:**

Libanesischer Familie mit drei m. Kindern im Alter von ca. 7-17 Jahren, Rückkehr ist nach 1 Jahr und 11 Monaten auf Dauer unzulässig, weil die Kinder ihren Lebensmittelpunkt nach Österreich verlegt haben, gut integriert sind, die Kinder besuchen die Schule, zwei Kinder als außerordentliche Schüler:innen, sie haben altersentsprechende Deutschkenntnisse, sie spielen im Fußballverein, gemeinnützige Tätigkeit, keine größeren Erkrankungen der Familienmitglieder, Mutter hat eine Einstellungsusage

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Tochter, 16-17 Jahre alt, BF4 Sohn, 11-14 Jahre; BF5 Sohn, 8 Jahre alt

alle StA Libanon

leben seit 1 Jahr und 11 Monaten in Österreich

**Verfahrensgang:**

08.09.2021 Anträge auf internationalen Schutz

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2022, wurden die Anträge zunächst im Rechtsmittelverfahren gemäß § 5 AsylG abgewiesen, die Zuständigkeit Zypern für die Prüfung der Anträge für zuständig erklärt und die Außerlandesbringung angeordnet.

Mit 11.06.2022 wurden die Verfahren der Beschwerdeführenden vom BFA rückwirkend zugelassen, nachdem die Überstellungsfrist abgelaufen ist und die Unzuständigkeitsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2022 ex lege außer Kraft getreten ist.

Am 22.12.2022 brachten die Beschwerdeführer beim BFA eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht ein.

**Feststellungen:**

BF1 hat in Österreich an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen und im Rahmen einer erlaubten gemeinnützigen Erwerbstätigkeit für die Stadtgemeinde XXXX gearbeitet

BF2 hat in Österreich an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen und im Rahmen einer erlaubten gemeinnützigen Erwerbstätigkeit für die Stadtgemeinde XXXX gearbeitet, aktuelle Einstellungsusage für eine Beschäftigung in der Stadtgemeinde XXXX für 25 Wochenstunden

BF3 besuchte im vergangenen Schuljahr als außerordentliche Schülerin die Deutschförderklasse am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, spricht altersadequat Deutsch, Feststellung in der Verhandlung, hat bereits im Rahmen einer erlaubten gemeinnützigen Erwerbstätigkeit für die Stadtgemeinde XXXX gearbeitet, alte Verletzung aus dem Libanon wurde in Österreich erfolgreich behandelt, PTBS und Epilepsie

BF4 besucht im vergangenen Schuljahr die NMS, spricht altersadäquat Deutsch, Feststellung in der Verhandlung, in österreichischen Sportvereinen aktiv (Fußball)

BF5 besucht im vergangenen Schuljahr die 2. Klasse VS, in österreichischen Sportvereinen aktiv (Fußball)

"Die Beschwerdeführenden haben mittlerweile ihren Lebensmittelpunkt, ihre Bekannte und ihr soziales Netz in Österreich. („Vereinbarung einer Familienpatenschaft und Bestätigung einer „Patin“ (OZ 14 zu Gerichtsakt der Zweitbeschwerdeführerin L516 2265940-1); VS 01.06.2023 S 9-11)

Insbesondere die drei minderjährigen Beschwerdeführenden haben sich innerhalb kürzester Zeit in ihren Schulen integriert, haben viele Freundschaften geschlossen und unternehmen viel mit ihren Freunden und Freundinnen, während sie im Libanon nicht viele Freunde und

Freundinnen gehabt haben. Alle drei möchten auch weiterhin in Österreich leben, da sie sich in Österreich sicher fühlen und hier die Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen. (VS 01.06.2023 S 9-11)"

**Zitate aus dem Erkenntnis:**

**3.18 Fallbezogen haben insbesondere die drei minderjährigen Beschwerdeführenden mittlerweile ihren Lebensmittelpunkt, ihre Freunde, Bekannte und ihr schulisches und soziales Netz in Österreich. Die drei minderjährigen Beschwerdeführenden haben sich seit ihrer Ankunft in Österreich vor fast zwei Jahren innerhalb kürzester Zeit in ihren Schulen vorbildlich integriert, haben viele Freundschaften geschlossen und unternehmen viel mit ihren Freunden und Freundinnen, während sie im Libanon nicht viele Freunde und Freundinnen gehabt haben. Die Drittbeschwerdeführerin und der Viertbeschwerdeführer sprechen altersadäquat bereits sehr gut Deutsch. Alle drei möchten auch weiterhin in Österreich leben, da sie sich in Österreich sicher fühlen und hier die Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen.**

Laut den aktuellen Länderfeststellungen führt eine Reihe schwerwiegender Krisen im Libanon dazu, dass die Zahl der Kinder, die Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt sind, steigt. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise haben die Fähigkeit der Regierung beeinträchtigt, libanesischen Kindern grundlegende Dienstleistungen wie sauberes Trinkwasser, Bildung und Gesundheitsdienste zur Verfügung zu stellen. **Kinder leiden im Libanon in verschiedenen Lebensbereichen unter den Folgen der multiplen Krisen im Land, wobei ihre Bildung stark gefährdet ist.** Die zunehmend schwierige sozioökonomische Lage im Libanon hat zu einer Zunahme negativer Bewältigungsmechanismen, einschließlich Kinderarbeit, geführt. Libanon verfügte über kein umfassendes Kinderschutzgesetz, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen Kindern, die Opfer von Gewalt wurden, einen gewissen Schutz bieten. Angesichts des zunehmenden Stresses zu Hause, des fehlenden geregelten Schulalltags und des Rückgangs der sozialen Dienste sind mindestens eine Million Kinder im Libanon von direkter Gewalt bedroht. UNICEF-Partner berichten über steigende Raten häuslicher Gewalt, die sowohl Frauen als auch Kinder einem größeren Risiko aussetzt. Die Hälfte der libanesischen Kinder - etwa 700.000 - benötigt jetzt humanitäre Hilfe, und Tausende sind von Unterernährung bedroht, da der Krieg in der Ukraine die nationale Nahrungsmittelkrise weiter zu verschärfen droht. Mehr als 200.000 Kinder leiden bereits an Unterernährung und 7 % aller Kinder sind unterentwickelt, ein Indikator für chronische Unterernährung. Laut UNICEF stieg zwischen April und Oktober 2021 die Zahl der Kinder, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten, als sie diese benötigten, von 28 % auf 34 %.

In Bezug auf Frauen ergibt sich aus den Länderfeststellungen, dass im Libanon innerhalb der Familien und der Gesellschaft weiterhin ein patriarchalisches System herrscht, das den Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert. Frauen im Libanon werden sowohl durch das Gesetz und als auch in der Praxis diskriminiert. Eine wachsende Zahl von Fällen von Femizid und häuslicher Gewalt macht deutlich, dass das entsprechende Gesetz gegen Gewalt in der Familie stärker umgesetzt werden muss.

Frauen und Mädchen sind weiterhin verschiedenen Risiken und Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Im zweiten Quartal 2022 waren körperliche Angriffe und psychische oder emotionale Misshandlungen mit 36 % bzw. 34 % die am häufigsten gemeldeten Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt. Sexueller Missbrauch bleibt ein Risiko mit verheerenden Folgen für Frauen und Mädchen. Aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung wird jedoch nach wie vor zu wenig darüber berichtet.

Ein im Jahr 2014 erlassenes Gesetz, das häusliche Gewalt unter Strafe stellt, ist nach wie vor nicht in der Lage, einen umfassenden Schutz zu bieten, da es nicht alle Arten von Gewalt anerkennt, moralischen, emotionalen und verbalen Übergriffen keine Bedeutung beimisst und die wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit der Frauen von ihren Tätern nicht garantiert. Obwohl das Gesetz für Körperverletzung eine Höchststrafe von zehn Jahren Gefängnis vorsieht, konnten sich religiöse Gerichte auf das Personenstandsrecht berufen, um von einer misshandelten Ehefrau zu verlangen, dass sie in die gemeinsame Wohnung mit ihrem Misshandler zurückkehrt. Einige Polizeibehörden, vor allem in ländlichen Gebieten, behandelten häusliche Gewalt als eine soziale und nicht als eine kriminelle Angelegenheit. Innerhalb der Familien übten die Männer mitunter eine beträchtliche Kontrolle über weibliche Verwandte aus, indem sie deren Aktivitäten außerhalb des Hauses oder deren Kontakt zu Freunden und Verwandten einschränkten. Verheiratete Frauen benötigen für die Ausstellung eines Reisepasses die Zustimmung des Ehemannes.

**3.19 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Auswirkungen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf das Kindeswohl zu bedenken und müssen bei der Interessenabwägung nach Art 8 Abs 2 MRK bzw § 9 BFA-VG 2014 hinreichend berücksichtigt werden (vgl. etwa VwGH 26.2.2020, Ra 2019/18/0456, mwN). Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um die Minderjährigen selbst, sondern um ihren Vater handelt. (VwGH 03.12.2021, Ra 2021/18/0299)**

**Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Kindeswohles bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG 2014 ist eine Auseinandersetzung mit sämtlichen den minderjährigen Fremden betreffenden Umständen vorzunehmen. (vgl 17.11.2022, Ra 2020/21/0022)**

**Unter Berücksichtigung und Abwägung der hier getroffenen Ausführungen zu der bereits erfolgten Integration der Zweit- bis Fünftbeschwerdeführenden in Österreich, unter Berücksichtigung ihres eigenen freien Wunsches, in Österreich bleiben und hier frei und unbeschwert leben und aufwachsen zu dürfen sowie unter Berücksichtigung der laut den Länderfeststellungen bestehenden Gefahren und Benachteiligung, denen Kinder im Libanon aktuell ausgesetzt sind – wobei in Bezug auf die minderjährige Drittbeschwerdeführer zusätzlich die in den Länderfeststellungen beschriebenen Gefahren und Benachteiligung, denen Frauen im Libanon ausgesetzt sind, zusätzlich zu bedenken sind – kommt im vorliegenden Einzelfall dem Kindeswohl der Zweit- bis Fünftbeschwerdeführenden entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entscheidungswesentliche Bedeutung zu und es entspricht nach den bisherigen Ausführungen dem Kindeswohl, dass diese in Österreich im Familienverband mit ihren Eltern leben und aufwachsen können.**

**Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher im konkret zu beurteilenden Einzelfall nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und des in der mündlichen Verhandlung am 01.06.2023 verschafften persönlichen Eindrucks und der positiven Zukunftsprognose zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles das private Interesse der minderjährigen Zweit- bis Fünftbeschwerdeführenden an der Fortführung ihres Privat- und Familienlebens in Österreich zusammen mit ihren Eltern, dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin, das öffentliche Interesse an einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme überwiegt. Es ist auch keine ausreichende Rechtfertigung zu erkennen, warum öffentliche Interessen es zwingend erfordern würden, dass die Beschwerdeführenden Österreich verlassen müsste.**

**3.20 Es ist daher gemäß § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig.**

3.21 Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin haben weder das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG noch üben sie zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit aus, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), [BGBl. Nr. 189/1955](#)) erreicht wird. Die Drittbeschwerdeführerin und der Viertbeschwerdeführer besuchen in Österreich als außerordentliche Schülerin und Schüler eine Sekundarschule. Allerdings sind bei beiden Beschwerdeführenden die Voraussetzungen des § 10 Abs 4 IntG nicht erfüllt, da der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ (noch) nicht beurteilt wurde. Sie haben auch weder das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt noch üben sie zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit aus, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird. Der Fünftbeschwerdeführer ist minderjährig und hat im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht im vorangegangenen Semester eine Primarschule besucht, sodass § 10 Abs 2 Z 3 IntG und damit das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt ist.

3.22 Es wird daher im Ergebnis spruchgemäß der Beschwerde stattgegeben und festgestellt, dass gemäß § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist. XXXX wird gemäß § 55 Abs 1 und 2 AsylG der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. XXXX wird gemäß § 55 Abs 1 und 2 AsylG der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. XXXX gemäß § 55 Abs 1 und 2 AsylG der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. XXXX wird gemäß § 55 Abs 1 und 2 AsylG der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. XXXX wird gemäß § 55 Abs 1 AsylG iVm § 10 Abs 2 Z 3 IntG der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.